

Statuten der Chlaus-Gruppe von Udligenswil
=====

Z w e c k

1.1. Die Chlaus-Gruppe von Udligenswil hat die Aufgabe, den alten überlieferten Brauch um den Bischof von Myra "Nikolaus", in der Gemeinde Udligenswil in christlicher Form zu erfüllen und weiterzuführen.

1.2. Die Chlaus-Gruppe hat Sitz in Udligenswil und ist politisch und konfessionell neutral.

1.3. Die Chlaus-Gruppe von Udligenswil ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

O r g a n i s a t i o n

2.1. Die Organe der Chlaus-Gruppe von Udligenswil sind:

- a. Die Chlausenversammlung (Generalversammlung)
- b. Der Chlausenrat
- c. Die Revisoren

2.2. Die Chlausenversammlung (Generalversammlung)

2.2.1. Die Chlausenversammlung ist das oberste Organ der Gruppe. Sie wird vom Chlausenrat einberufen.

2.2.2. Die ordentliche Chlausenversammlung findet jedes Jahr im Monat Oktober statt. Die schriftliche Einladung muss jedem Mitglied spätestens 3 Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

2.2.3. Eine ausserordentliche Chlausenversammlung kann durch den Chlausenrat auf Begehren von einem Fünftel der aktiven Mitglieder einberufen werden.

2.2.4. Die Chlausenversammlung beschliesst über die Aufnahmen und den Ausschluss von Aktiv-Mitgliedern, wählt den Chlausenrat und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Gruppe übertragen sind. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe.

2.2.5. Alle Aktiv-Mitglieder haben an der Chlausenversammlung das gleiche Stimmrecht.

2.2.6. Die Beschlüsse an der Chlausenversammlung werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

2.2.7. Die Traktanden der ordentlichen Chlausenversammlung sind:

- a. Wahl von zwei Stimmenzähler
- b. Protokoll der letzten Chlausenversammlung
- c. Jahresbericht des Oberchlaus
- d. Kassenbericht des Kassier
- e. Bericht der Rechnungsrevisoren
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Chlausbeitrag)
- g. Mutationen
- h. Wahl des Chlausenrates und der Rechnungsrevisoren
- i. Organisation der Chlaustage des laufenden Jahres und Wahl der Chläuse
- j. Anträge
- k. Verschiedenes

2.3. Der Chlausenrat

2.3.1. Der Chlausenrat besteht aus:

- a. Oberchlaus (Präsident/in)
- b. Aktuar/in
- c. Kassier/in
- d. zwei Obertreihler/in (einer davon Materialverwalter/in)
- e. Chlausenmutter oder Chlausenvater (Stellvertreter/in des Oberchlauses)
- f. ein Mitglied des Kirchenrates (Beisitzer/in)

Der Chlausenrat sorgt für die Einhaltung der Statuten.

2.3.3. Der Chlausenrat schlägt die personelle Besetzung für die Chlaustage an der Chlausenversammlung vor.

2.3.4. Der Oberchlaus leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen der Chlaus-Gruppe.

2.3.5. Der Oberchlaus hat bei Wahlen und Abstimmungen im Chlausenrat den Stichentscheid.

2.3.6. Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.

2.3.7. Der Kassier verwaltet das Vermögen der Chlaus-Gruppe und besorgt das Rechnungswesen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder.

Die Vereinsrechnung ist jeweils auf den 31. März abzuschliessen, von den Revisoren zu prüfen, und je eine Kopie dem Kirchenrat und den Mitgliedern des Chlausenrates zuzustellen.

2.3.8. Die Obertreihler sind besorgt für Ordnung vor den Häusern an den Chlaustagen. Sie verwalten das Material der Gruppe und führen ein Inventarbuch.

2.3.9. Die Chlausenmutter oder der Chlausenvater ist um das leibliche Wohl der Chlausenmitglieder an den Chlaustagen besorgt.

- 2.3.10. Der Chlausenrat wird von der Chlausenversammlung gewählt.
- 2.3.11. Alle Aemter im Chlausenrat können von Personen beider Geschlechter besetzt werden.
- 2.3.12. Die Mitglieder im Chlausenrat werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

2.4. Die Revisoren

- 2.4.1. Es werden zwei Rechnungsrevisoren von der Chlausenversammlung gewählt.
- 2.4.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Abrechnung des Kassier und legen der Chlausenversammlung den Prüfungsbericht vor.
- 2.4.3. Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

M i t g l i e d s c h a f t

- 3.1. Die Chlaus-Gruppe Udligenswil besteht aus:
 - a. Aktivmitglieder
 - b. Passivmitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

3.2. Aktivmitglieder

- 3.2.1. Jede einzelne Person, die mit der Gemeinde Udligenswil verbunden ist und mindestens 16 Jahre alt ist, kann bei der Chlaus-Gruppe Udligenswil Aktivmitglied werden.
- 3.2.2. Mit dem Beitritt zur Chlaus-Gruppe Udligenswil anerkennt ein Neumitglied die Statuten der Chlaus-Gruppe Udligenswil.
- 3.2.3. Neueintretende Aktivmitglieder werden an der Chlausenversammlung in eine der folgenden Aufgabengruppe eingeteilt:
 - a. Chläuse
 - b. Diener und Schmutzli
 - c. Treichler, Lampenträger und Fahrer
 - d. Schinkergruppe und Rückwärtige

3.2.4. Ein Uebertritt in eine andere Aufgabengruppe ist dem Chlausenrat bis 14 Tage vor der Chlausenversammlung schriftlich zu beantragen.

- 3.2.5. Ein Aktivmitglied kann, wenn es den Statuten zuwiderhandelt, seine Pflichten verletzt, oder aus einem anderen wichtigen Grund, durch die Chlausenversammlung von der Chlaus-Gruppe Udligenswil ausgeschlossen werden.
- 3.2.6. Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus der Chlaus-Gruppe Udligenswil muss dem Chlausenrat bis 14 Tage vor der Chlausenversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

3.3. Passivmitglieder

- 3.3.1. Passivmitglied wird, wer den festgesetzten Passivmitgliederbeitrag bezahlt hat.
- 3.3.2. Passivmitglieder haben an der Chlausenversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

3.4. Ehrenmitglieder

- 3.4.1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um die Chlaus-Gruppe Udligenswil verdient gemacht hat.
- 3.4.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Chlausenrates durch die Chlausenversammlung.

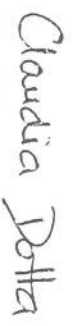
A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- 4.1. Das Vermögen und Eigentum der Chlaus-Gruppe Udligenswil wird bei Auflösung der Chlaus-Gruppe der Kirchengemeinde Udligenswil zur Weiterführung des St. Nikolaus-Brauchs abgetreten.

Statuten genehmigt: Udligenswil, 23.10.1992



Der Oberchlaus



Der Aktuar